

# HANDELSABKOMMEN ZWISCHEN JUGOSLAWIEN UND ITALIEN VOM 25. MÄRZ 1937

Ergänzungsabkommen

zum Handels- und Schiffsabkommen vom 14. Juli 1924 und zu den  
Ergänzungsabkommen vom 25. April 1932, vom Januar 1934 und vom 26. September  
1936 über die Ausdehnung des bestehenden Handelsaustausches und über die  
Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Jugoslawien und Italien.

Die Königlichen Regenten im Namen Seiner Majestät des Königs von Jugoslawien und  
Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Abessinien:

um ihren bestehenden Handelsbeziehungen einen neuen Aufschwung zu geben, der den  
herzlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern besser entspricht,

um den gegenwärtigen Handelsaustausch auf der Grundlage des Gleichgewichts zu  
festigen und auszudehnen,

um eine regelmäßigeren und den oben erwähnten Zielen entsprechendere Behandlung zu  
gewährleisten,

um die Anwendung der zu diesem Zweck vorgesehenen Bestimmungen zu kontrollieren,

um die Bedingungen für eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit zu prüfen,

haben beschlossen, ein Abkommen abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren  
Bevollmächtigten ernannt:

Die Königlichen Regenten im Namen Seiner Majestät des Königs von Jugoslawien:

Seine Exzellenz Herr Dr. Milan Stojadinowitsch, Präsident des Ministerrats und Minister  
der Auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Abessinien:

Seine Exzellenz Graf Galeazzo Ciano di Cortellazzo, Minister der Auswärtigen  
Angelegenheiten;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über  
folgende Bestimmungen geeinigt haben:

## ***Artikel I***

Italien gesteht Jugoslawien Ergänzungskontingente außerhalb der Kontingente zu, die in  
den diesem Abkommen vorhergehenden Abkommen vorgesehen und festgesetzt worden  
sind. Diese Kontingente werden später festgesetzt.

Um die Nutzbarmachung dieser Kontingente im Hinblick auf Einfuhrlizenzen zu erleichtern,  
werden die zuständigen Behörden der beiden Länder in einer Form und in einer Weise

zusammenarbeiten, die durch den in Artikel IV dieses Abkommens vorgesehenen ständigen italienisch-jugoslawischen Wirtschaftsausschuß bestimmt wird.

### **Artikel II**

Jugoslawien gesteht Italien auf dem Wege des Clearings die Zahlung gewisser Sonderprodukte zu, deren Menge und Wert später bestimmt werden und deren Bezahlung gegenwärtig in Devisen gefordert wird.

### **Artikel III**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig gleiche Behandlung zuzugestehen, unbeschadet derjenigen, die sich aus der normalen Anwendung der Meistbegünstigungsklausel ergibt, die allen ihren Wirtschaftsbeziehungen zugrunde liegt, und zwar dergestalt, daß keine unterschiedliche Behandlung zum Schaden der einen oder der anderen der beiden Parteien im Hinblick auf irgendein drittes Land oder auf irgendeine Ware stattfindet.

Die Festsetzung dieser gleichen Behandlung, ihres Umfanges, ihrer Beziehungen zum Zollregime, zu den Produkten, für die sie gilt, und zu Ländern, auf die sie Anwendung findet, wird dem ständigen italienisch-jugoslawischen Wirtschaftsausschuß anvertraut.

### **Artikel IV**

Die Hohen Vertragschließenden Parteien beschließen die Schaffung eines ständigen italienisch-jugoslawischen Wirtschaftsausschusses, wie er im Protokoll des Zusatzabkommens vom 25. April 1932 vorgesehen ist, und zwar spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Außerhalb der in dem Abkommen erwähnten Sonderaufgabe wird sich der Ausschuß mit der Kontrolle der Anwendung der verschiedenen vertraglichen Bestimmungen beschäftigen sowie mit der ständigen Suche nach einer Verbesserung des Handelsaustausches und einer Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern.

Der Ausschuß wird wenigstens einmal im Jahr abwechselnd in einem der beiden Länder zusammentreten. Die erste Zusammenkunft soll innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens stattfinden.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch ein gemeinsames Abkommen zwischen den beiden Regierungen festgesetzt. Gleichwohl ist es nicht erforderlich, daß alle Mitglieder gehalten sind, den Zusammenkünften des Ausschusses beizuwohnen, da ihre Gegenwart von den zu prüfenden Fragen abhängen kann.

### **Artikel V**

Dieses Ergänzungsabkommen bildet nur die vorläufige Grundlage für eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Form eines umfangreicheren regionalen Abkommens annehmen kann. Der ständige Ausschuß hat die Aufgabe, seine Richtlinien zu prüfen und seinen Umfang festzulegen.

### **Artikel VI**

Die Dauer dieses Abkommens bleibt an diejenige des am gleichen Tage unterzeichneten politischen Abkommens gebunden.

### ***Artikel VII***

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Austausch wird baldmöglichst in Belgrad erfolgen.

Zum Zeichen dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Belgrad am 25. März neunzehnhundertundsiebenunddreißig in zwei Exemplaren, von denen eins bei jeder der Hohen Vertragschließenden Parteien hinterlegt wurde.

Dr. M. M. Stojadinowitsch

Galeazzo Giano

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 4 (1937), S.305-308.]